

## **Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang of Arts Economic and Social Research (M.A.) an der Hochschule Koblenz, Rhein-Ahr-Campus Remagen vom 09.04.2014**

---

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157) i. V. mit § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Arts Economic and Social Research an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 258) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.04.2014 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 04.06.2014 genehmigt.  
Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Kommission
- § 4 Antrag
- § 5 Eignungsfeststellung
- § 6 Zulassung zum Studium
- § 7 Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Zweck der**  
**Eignungsprüfungsordnung**

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Economic and Social Research an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, des nachgewiesenen Bezugs zum Arbeitsfeld Forschung und Lehre, der nachgewiesenen besonderen Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Projektentwurf) und der nachgewiesenen Motivation zum Studiengang (Motivationsschreiben) festgestellt.

**§ 2**  
**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Studiengang Master of Arts Economic and Social Research erfolgt die Zulassung nach Feststellung der Eignung. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Standort Remagen, durchgeführt.

**§ 3**  
**Kommission**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt durch dokumentierten Beschluss eine Kommission zur Eignungsfeststellung. Die Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mindestens einer sachkundigen Mitarbeiterin oder einem sachkundigen Mitarbeiter.
- (2) Die Kommission führt das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren bis zur Berufung einer neuen Kommission durch.
- (3) Mit Berufung einer neuen Kommission endet die Amtszeit der vorherigen Kommission.
- (4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§ 4 Antrag**

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an die Hochschule Koblenz zu richten. Die Hochschule Koblenz gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Eignungsfeststellungsverfahren endet für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres. Diese Fristen sind Ausschlussfristen, der Poststempel genügt nicht.
- (3) Der unterschriebene Zulassungsantrag muss samt aller zum Nachweis der Eignung nach § 5 erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.
- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.
- (5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des Projektentwurfs und des Motivationsschreibens werden von der Hochschule Koblenz nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Eignungsfeststellung**

- (1) Zum Masterstudiengang Economic and Social Research werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllen.
- (2) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis.  
Das Eignungsfeststellungsverfahren wird aufgrund der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation.  
Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Mindestnote eines ersten berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.  
Der zu erfüllende Notenschnitt wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestnote nachgewiesen wird. Die Mindestnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.
- (3) Der Zugang zum Masterstudium Economic and Social Research setzt einen nachgewiesenen Bezug der Bewerberinnen und Bewerber zum Arbeitsfeld Forschung und Lehre voraus.  
Der Bezug zum Arbeitsfeld Forschung und Lehre wird festgestellt durch den Nachweis der Mitarbeit in Forschungsprojekten oder Tutorien. Diese Tätigkeit muss durch ein Empfehlungsschreiben des Leiters des Forschungsprojektes bzw. bei Tutorien des Inhabers bzw. der Inhaberin der fachlich zuständigen Professur nachgewiesen werden.

Alle Angaben sind durch Originale bzw. amtlich beglaubigte schriftliche Unterlagen seitens der Bewerberinnen und der Bewerber zum Stichtag der Bewerbung nachzuweisen.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen anhand eines Motivationsschreibens zur Begründung der Studiengangswahl nachvollziehbar ihre Motivation sowie ihre Identifikation mit dem Masterstudium Economic and Social Research darstellen und ihre Berufsziele nach/durch Abschluss des Studiums nachvollziehbar darlegen.
- (5) Der Zugang zum Masterstudiengang Economic and Social Research setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch die Bewerberinnen und Bewerber voraus. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch einen Projektentwurf zu einem Forschungsvorhaben im Bereich Economic and Social Research.

Im Projektentwurf sind darzustellen:

- a. die Problemstellung und Einordnung des Themas hinsichtlich der praktischen Relevanz
- b. die Forschungsfrage(n) und/oder die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegenden Hypothesen
- c. der zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens relevante aktuelle Forschungsstand einschließlich des theoretischen Bezugsrahmens
- d. die Entwicklung des Untersuchungsdesigns

Die Kriterien a bis d werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Güteermerekmale bewertet. Dabei kann die Bewertung in den Stufen „Anforderung in hohem Maße erfüllt“ (2 Punkte), „Anforderungen erfüllt“ (1 Punkt) oder „Anforderungen nicht erfüllt“ (0 Punkte) erfolgen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist nur dann erbracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Punktzahl von 7 der maximal möglichen 8 Punkte erreichen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich zu versichern, dass der Projektentwurf nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen fertiggestellt wurde sowie einer Plagiatsprüfung mit dauerhafter Speicherung des Projektentwurfs zuzustimmen.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Studium**

- (1) Die Feststellung der Eignung nach dem § 5 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin informiert.

## **§ 7**

### **Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht**

- (1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

- (2) Versuchen Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Plagiaten (Verwendung nicht ordnungsgemäß zitierter fremder Texte, Abbildungen, Skizzen usw.) im Projektentwurf sowie im Motivationsschreiben bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Wird diese Tatsache erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang Economic and Social Research bekannt, wird gemäß §§ 69 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 HochSchG verfahren.
- (3) Akteneinsicht wird bis ein Jahr nach Verfahrensschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages gestattet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 09.04.2014

Der Dekan des Fachbereiches  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften  
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Lutz Thieme